

Wels, Dezember 2016

„d` Welser - Elektro-Geräte“ –

Elektro-Geräteversicherung.

Das Wichtigste verständlich erklärt.

Ein besonderes Service für alle Mitglieder des Wechselseitigen Versicherungsvereines Wels.

Diese Information ersetzt nicht die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die eine wesentliche Vertragsgrundlage bilden. Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach Maßgabe der auf Ihrer Polizza angeführten Versicherungsbedingungen, die Ihnen gerne Ihr Berater übermittelt oder durch die Geschäftsstelle übersandt wird.

Was ist in der E-Geräteversicherung versichert?

Versichert sind die in der Polizza angeführten Geräte, Apparate oder Anlagen, bei einer Pauschalversicherungssumme für die im Haushalt verwendeten Elektro-Geräte sind **alle** Elektrogeräte versichert, die üblicherweise in einem Haushalt für den Privatgebrauch verwendet werden.

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für den in der Polizza angeführten Versicherungsort. Bitte melden Sie eine Änderung im eigenen Interesse innerhalb von 4 Wochen.

Welche Gefahren/Schäden sind durch die Elektro-Geräteversicherung gedeckt?

- Brand (inkl. Schäden beim Löschen oder bei der Rettung), Blitzschlag, Explosion (auch Implosion oder Unterdruck);
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung;
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie (Erdschluss, Kurzschluss und dgl.);
- Material- und Herstellungsfehler, mechanisch einwirkende Gewalt;
- Wasserschäden aller Art und Glasbruch;
- Erdbeben, Bodensenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag und Sturm.

Soweit für einzelne der oben genannten, versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Hausratversicherung usw.), gehen diese im Schadenfall voran.

Welche Schäden sind nicht versichert?

- Schäden durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung), durch

- dauernde chemische, thermische oder mechanische Einflüsse (z.B. Rosten, Kesselstein);
- Schäden beim Transport oder durch dauernde Witterungseinflüsse;
- Schönheitsfehler (Kratzer, Schrammen, Absplitterungen);
- bereits vor Abschluss der Versicherung bekannte Schäden und solche innerhalb der Garantiezeit des Herstellers/Händlers;
- Schäden durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Atomare Unfälle, Erdbeben und dgl.)

Was erhalten Sie im Schadenfall?

Wenn das betroffene Gerät repariert werden kann, ersetzen wir die Reparaturkosten inkl. allfällige De- und Remontage- und Transportkosten bis zum Neuwert. Bei völliger Zerstörung oder Verlust der versicherten Sache ersetzen wir zumindest den Wert am Schadentag (Zeitwert), bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Glasbruch und Elementarereignisse sogar den Neuwert.

Wichtig:

Bei völliger Zerstörung durch andere als die oben genannten Gefahren oder wenn der Zeitwert der beschädigten Sache unter 50 % des Neuwertes liegt, ersetzen wir den Wert am Schadentag (Zeitwert).

Beachten Sie nachstehende Obliegenheiten!

Zur Vermeidung einer allfälligen Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes haben der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den Ersatz verlangt wird, folgende Obliegenheiten einzuhalten:

1. Obliegenheiten für alle Sachversicherungen (Artikel 10 der ABS2001)

1.1 1 Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

1.2 Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, dass dieselben sorgfältig gewartet und instand gehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

2.2 Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistung des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmen § 6 (1), (1a), und (2) VersVG.

3. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

3.1 Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

3.1.1 er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;

3.1.2 er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen;

3.1.3 er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

3.2 Der Versicherungsnehmer kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

3.3 Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig vollständig zu machen.

3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 (3) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist die Anzeige des Schadens gem. Abs. 1, lit b) bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

***Versichert bei Freunden –
Sicher sein
Welser Verein!***